

der Intensivierung und territorialen Rationalisierung, in die Tagungen oder in die ständigen Kommissionen einzubringen. Gleichzeitig müssen sie die Beschlüsse der Volksvertretungen in ihren Arbeitskollektiven auswerten und die Werkstätten für deren Erfüllung gewinnen.

8.2. Die Befugnisse der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

8.2.I. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Auf Grund ihrer verantwortlichen Stellung und Funktion besitzen die Abgeordneten bedeutende Rechte und haben entsprechende Pflichten zu erfüllen. Die in der Verfassung und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen festgelegten Rechte und Pflichten der Abgeordneten¹² setzen die entscheidenden Richtpunkte für die gesamte Abgeordnetentätigkeit. In ihnen widerspiegeln sich nicht nur die im Prozeß der Entwicklung unserer Staatsmacht gewonnenen Erfahrungen, sondern sind auch die Erkenntnisse der Klassiker des Marxismus-Leninismus aus der Pariser Kommune und die Erfahrungen der Sowjets in der UdSSR schöpferisch ausgewertet.

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten können nur in ihrer Einheit, in ihrem engen inneren Zusammenhang richtig erfaßt werden. Das heißt, daß die Abgeordneten keine Rechte ohne Pflichten besitzen und daß das Maß an Rechten und Pflichten ausgewogen ist. Das Maß an Rechten ergibt sich aus der Funktion und der Kompetenz der Volksvertretung, der sie angehören. Für die Inanspruchnahme dieser Rechte sind sie der Volksvertretung und den Wählern gegenüber verantwortlich. Im folgenden werden die wichtigsten Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen — systematisiert nach bestimmten Kriterien¹³ — dargestellt:

Die Mitwirkung in der Tagung und an der Beschlußfassung

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Tagungen der Volksvertretung, an den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Kommissionen teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten.

Die Abgeordneten haben das Recht, in den Tagungen zu den auf der Tages-

12 Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer sind in Art. 56-59 der Verfassung der DDR vom 6. 4.1968, GBl. I S. 199, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 432 und in den § 38 bis 47 der Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 469 (GeschOVK), die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in den §§ 17—19 des GöV, geregelt.

13 Zur Systematisierung werden die sich auf 4lie Hauptseiten der Tätigkeit der Abgeordneten beziehenden Rechte und Pflichten in Komplexen zusammengefaßt. Besonders wichtige einzelne Rechte sowie Pflichten werden gesondert aufgeführt.